

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Hannover Rück SE

(beschlossen in der Aufsichtsratssitzung am 9. August 2017, zuletzt geändert durch
Beschluss des Aufsichtsrats am 10. März 2020 und 10. Mai 2023)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung wahr. Er überprüft dabei regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Hierbei beurteilt der Aufsichtsrat insbesondere, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich der Mittel der elektronischen Kommunikation bedienen, um seine Aufgaben zu erfüllen. Einzelheiten der technischen Abwicklung können von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Einzelfall oder mit allgemeiner Geltung in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann die Kommunikation mit diesem Mitglied statt auf elektronischem auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen (Sachkunde). Diese Sachkunde (verstanden als fundiertes Branchenwissen verbunden mit einem grundlegenden Verständnis der internationalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie Fach- und Methodenwissen) bildet die Grundlage für eine effektive Aufsichtsratsarbeit. Der Aufsichtsrat fasst schriftliche Leitlinien, die zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder dienen sollen. Diese Leitlinien werden regelmäßig überprüft und gemäß den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen angepasst. Ferner ist bei jeder Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds darzulegen, wie insbesondere die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Gremium abgedeckt sind. Dazu sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den vorgenannten Themenfeldern benennen. Die Selbsteinschätzung soll jährlich – auch

wenn keine Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt – vorgenommen werden. Sie bildet die Grundlage für den jährlich aufzustellenden Entwicklungsplan. In diesem Entwicklungsplan legen die Aufsichtsratsmitglieder u.a. fest, in welchen Themenfeldern sie sich weiterentwickeln wollen. Aufsichtsratsmitglieder besitzen die Bereitschaft zur vertrauensbildenden Kommunikation.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie verfolgen bei ihren Entscheidungen keine eigenen persönlichen Interessen. Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nutzen sie nicht für sich selbst. Sie sind vom Unternehmen persönlich unabhängig und eruieren das Unternehmensinteresse objektiv und unvoreingenommen.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll dem Grundsatz der Vielfalt Rechnung tragen (Diversity). Zudem ist der Aufsichtsrat für die Entwicklung und Umsetzung des sogenannten Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und die zugehörige Berichterstattung zuständig bzw. für eine Erläuterung, falls kein solches Diversitätskonzept verfolgt werden soll.
- (4) Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung als Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat nur Personen vor, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht ihr 72. Lebensjahr überschritten haben. Bei den Wahlvorschlägen soll weiterhin auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte sowie auf Vielfalt geachtet sowie sichergestellt werden, dass die Person den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich vor. Sie werden hierbei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Bei der maximalen Anzahl an Aufsichtsratsmandaten bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Funktionen orientiert sich der Aufsichtsrat an den Empfehlungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt etwaige Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich offen. Bei wesentlichen Interessenkonflikten erfolgt eine Niederlegung des Mandats.
- (8) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder individuelle Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

§ 3
Vorsitzender des Aufsichtsrats
und sein Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er soll mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende und – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterzeichnet Protokolle, Beschlussausfertigungen sowie sonstige Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats.

§ 4
Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten. Im Übrigen wählt der Aufsichtsrat die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und entscheiden anstelle des Aufsichtsrats in den durch die jeweilige Geschäftsordnung für den Ausschuss festgelegten Kompetenzrahmen.

§ 5
Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt zum Mitglied des Vorstands nur Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Der Beststellungszeitraum soll dabei jeweils so bestimmt werden, dass er spätestens mit dem Ende des Monats ausläuft, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt und berücksichtigt ein von ihm festzusetzendes Mindestziel für die Beteiligung des unterrepräsentierten Geschlechts, das zumindest die Aufrechterhaltung des aktuellen Zustandes gewährleistet. Die Umsetzung soll innerhalb einer ebenfalls festzulegenden Frist erfolgen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen, es sei denn, er beschließt eine hiervon abweichende Sitzungsfrequenz. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Antragsstellung einberufen werden. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne Teilnahme des Vorstands.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen mittels elektronischer Kommunikation einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Tagesordnungspunkte, die bei der Einberufung nicht mitgeteilt worden sind, können nur behandelt werden, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind.
- (4) Die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse an den Sitzungen wird dokumentiert und im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Elektronische Kommunikationsmittel sind hierbei zulässig.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei schriftlicher oder fernmündlicher Beschlussfassung oder bei Beschlüssen per elektronischer Kommunikation gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8
Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zuzusenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz (1) und (2) gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung tritt am 10. Mai 2023 in Kraft und wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.